

Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rebhuhn (Perdix perdix)	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 2	Messtischblatt 3710
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Ein auf Rheine R nachgewiesenes, randlich auch die Feldflur südlich des Hofes Öchtering besiedelndes Brutpaar wurde durch die im Rahmen der Schotterberäumung durchgeführten Maßnahmen gestört bzw. verliert dort ein geeignetes Bruthabitat, das auszugleichen ist.		
3.	Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): Beginn der Bauarbeiten im Herbst, Winter damit eine unmittelbare Gefährdung ausgeschlossen ist, sonst ist eine Kontrolle der Flächen auf Besiedlung vorab erforderlich und bei bestehender Brut sind die Brutbereiche zunächst von den Baumaßnahmen auszunehmen. Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Anlage von Feldrainen und Saumstrukturen (5 - 10 m breite Brachestreifen) auf insgesamt ca. 1,5 ha Fläche in der westlich an das Gebiet Rheine R angrenzenden Feldflur oder in der östlich benachbarten Emsaue. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Um den Erfolg der vorgezogenen Maßnahme zu sichern, sollte in den Folgejahren nach Umsetzung eine Kartierung des Rebhuhns im Umfeld der Maßnahme durchgeführt werden.		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? [§ 44 (1) Nr. 1] (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]		☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5)]		☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i. V. m. § 44 (5)]?		☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*		☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.